

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

14. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Freitag, 22. August 2008

Nr. 14**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Tönisvorst für die Kommunalwahl 2009 gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 20.08.2008 S. 91

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindenden Wahl des/der Bürgermeisters/in und der Vertretung der Stadt Tönisvorst im Jahr 2009 S. 95

Öffentliche Zustellung S. 98

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Herr Ewald Simons S. 98

Impressum und Bestellschein S. 99

Theo-Mülders-Straße
Ulmenstraße
Willicher Straße

Zum Wahlbezirk 7020 gehören folgende Straßen:

Am Schluff
Am Wasserturm
Corneliusplatz
Corneliusstraße (40-86)
(3-97)

Drosselweg
Hohenhöfe
Im Westend
Viersener Straße (1-39)
Vorster Straße (1-59)
(2-80)
(Hs-Nr. 220)

Zum Wahlbezirk 7030 gehören folgende Straßen:

Alter Markt
Antoniusstraße
Blumenstraße
Brauereistraße (1-15)
Burgstraße (180- 206)
Florastraße
Gartenstraße
Gelderner Straße (4-38) (1-47)
Hochstraße (16-42)
Hospitalstraße
Hülser Straße (2-22)
Ingerstraße
Kaiserstraße (1-17)
Kirchplatz (1-12) gerade und ungerade
Kirchstraße (7-19)
Kolpingstraße
Marktstraße
Niedertorstraße
Ortmannsweg
Rathausplatz
Schulstraße (2-30)
Seulenhof
Westring (1-11) (2-48)

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Tönisvorst für die Kommunalwahl 2009 gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 20.08.2008

Zum Wahlbezirk 7010 gehören folgende Straßen:

Benrader Straße (2-36) (1-67 a)
Birkenstraße
Buchenstraße
Dammstraße (1-7)
Hochstraße (2-14)
Josef-Schultes-Straße
Kirchenfeld
Kirchplatz (22-25) gerade und ungerade
Kirchstraße (2-20)
Neustraße
Pastorswall (Hs-Nr. 2) (15-17)

Zum Wahlbezirk 7040 gehören folgende Straßen:

| | |
|---------------------|--------------------|
| Anton-Beusch-Straße | |
| Bückersdyk | |
| Burgstraße | (175-229) |
| Friedrichstraße | |
| Gelderner Straße | (40-104) (51-79 a) |
| Nordring | (70-96) (125-167) |
| Rosenstraße | |
| Rosental | |
| Schäferstraße | |

Zum Wahlbezirk 7050 gehören folgende Straßen:

| | |
|--------------------|------------------|
| Alter Graben | |
| Am Marienheim | (2-22) |
| Auf dem Haspel | |
| Feldstraße | (2-18) |
| Friedenstraße | (1-3) |
| Hochstraße | (7-67) |
| Hülser Straße | (24-116) (1-91) |
| Jägerstraße | |
| Ludwig-Jahn-Straße | (86-96) (49-81) |
| Martinstraße | |
| Mörterfeld | |
| Nordring | (42-62) (67-121) |
| Prinzenburg | |
| Ringstraße | (3-27) |
| Rue de Sees | (38-50) |
| Schulstraße | (1-31) (34-60) |
| Selder | |

Zum Wahlbezirk 7060 gehören folgende Straßen:

| | |
|------------------|---------------------------|
| Ackerstraße | |
| Berliner Straße | (116-278) (237-247) |
| Biwak | (4-108) (27-43) |
| Feldstraße | (1-29) (20-32) |
| Haferkamp | |
| Im Neuen Roth | |
| Kornstraße | (70-92) |
| Leipziger Straße | (2-130) (29-57) (125-135) |
| Oststraße | |

Zum Wahlbezirk 7070 gehören folgende Straßen:

| | |
|------------------|---------------|
| Berliner Straße | (251-275) |
| Dresdener Straße | |
| Feldstraße | (71-91) |
| Garnstraße | |
| Grenzstraße | |
| Kornstraße | (2-66) (1-79) |
| Seidenstraße | |
| Weberstraße | |

Zum Wahlbezirk 7080 gehören folgende Straßen:

| | |
|------------------|------------------|
| Am Marienheim | (1-21) |
| Berliner Straße | (2-114) (1-235) |
| Leipziger Straße | (21-27) (59-123) |

| | |
|-------------|-------------------|
| Nordring | (2-40 a) (5-65 b) |
| Rue de Sees | (19-25) |
| Schulstraße | (42-75) |

Zum Wahlbezirk 7090 gehören folgende Straßen:

| | |
|--------------------|--------------------------|
| Bahnstraße | |
| Friedensstraße | (2-6) |
| Hochstraße | (1-5) |
| Krefelder Straße | |
| Kurze Straße | |
| Ludwig-Jahn-Straße | (2-76) (5-39) |
| Maysweg | (2-4 a) |
| Mühlenstraße | (3-53) (4-120) (285-287) |
| Osterheide | |
| Ostring | (11-23) (8-12) |
| Ringstraße | (Hs-Nr. 1) (4-12) |
| Rue de Sees | (1-17) (10-14) |
| Wilhelmplatz | |

Zum Wahlbezirk 7100 gehören folgende Straßen:

| | |
|------------------|-------------------|
| Benrader Straße | (38-168) (69-173) |
| Bremmental | |
| Hasenheide | |
| Industriestraße | |
| Kopernikusstraße | |
| Maysweg | (1-15) (6-16) |
| Mühlenstraße | (133-259) |
| Nüss Drenk | |
| Ostring | (1-9) |
| Sonnenweg | |
| Sternstraße | |
| Südstraße | |

Zum Wahlbezirk 7110 gehören folgende Straßen:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Akazienallee | |
| Bogenstraße | |
| Buchenplatz | |
| Corneliusstraße | (150-200) (153-201) |
| Corneliusweg | |
| Dammstraße | (9-17) |
| Kaiserstraße | (2-30) |
| Kastanienallee | |
| Kirchplatz | (13-21) |
| gerade und ungerade | |
| Kirschenallee | |
| Pappelallee | |
| Pastorsbusch | |
| Pastorswall | (Hs-Nr. 10) (31-33) |
| Platanenallee | |
| Tannenstraße | |
| Viersener Straße | (47-105) (16-124) |

Zum Wahlbezirk 7120 gehören folgende Straßen:

| | |
|---------------------|---------------|
| Blaumeisenweg | |
| Bong | |
| Düsseldorfer Straße | (8-10) (3-11) |

Elsternweg
 En de Bongert
 Fasanenstraße
 Feldburgweg
 Finkenweg
 Kehner Heide
 Kehner Weg
 Krähenfeld
 Laschenhütte
 Lerchenstraße
 Rebhuhnweg
 Sperberstraße
 Stock
 Stockweg
 Südring
 Viersener Straße (107-151) (130-146)

Zum Wahlbezirk 7130 gehören folgende Straßen:

Brauereistraße (2-28)
 Corneliusstraße (1 a-1 b) (4-14)
 Fliethgraben (2-96) (1-101)
 Roßstraße (23-99) (24-100 b)
 Schelthofer Straße (80-206) (31-143)
 Vorster Straße (61-151) (92-116)
 Westring (63-107) (80-90)
 Zur Alten Weberei

Zum Wahlbezirk 7140 gehören folgende Straßen:

Biwak (120-192)
 Düsseldorf Straße (2-4)
 Feldstraße (98-104) (93-187)
 Fliethgraben (98-124) (105-111)
 Heideweg
 Hoteser Weg
 Lenenweg
 Roßstrasse (104-106)
 Schelthofer Straße (212-228)
 Siedlerweg
 Steinheide
 Tack
 Tackweg
 Tempelsweg
 Unterschelthof
 Unterweiden
 Verbindungsstraße
 Vorster Straße (155-163) (142-200)
 Wiesengrund

Zum Wahlbezirk 7150 gehören folgende Straßen:

Am Dängelshof
 Droste-Hülshoff-Straße
 Gerhart-Hauptmann-Straße
 Heinrich-Böll-Straße
 Hermann-Hesse-Straße
 Kardinal-Cardijn-Straße
 Wolfgang-Borchert-Straße

Zum Wahlbezirk 7160 gehören folgende Straßen:

Am Försterhof
 Auffeld
 Butzenstraße
 Dückershof
 Germanenstraße
 Gotthardusweg
 Graverdyk
 Hahnenweide
 Haus Neersdonk
 Haus Raedt
 Hecke
 Heckerweg
 Hüserheide
 Huverheide
 Kempener Straße (2-223) (3-15)
 Oedter Straße (64-88)
 Reckenhöfe
 Schmitzheide
 St. Töniser Straße (2-16) (1-51)
 Stiegerheide
 Wiemespfad (1-65)

Zum Wahlbezirk 7170 gehören folgende Straßen:

Am Neuenhaushof
 Amselweg
 Anrather Straße (58-106) (17-105)
 Clörath
 Darderhöfe
 Gerkeswiese
 Giesenstraße
 Hauptstraße (16-42) (5-13)
 Hinkes Weißhof
 Hochbend
 Josefstraße
 Kapellenstraße
 Kehn
 Meisenweg
 Schützenstraße
 St. Töniser Straße (26-100)
 Wiemeshütte
 Wiemespfad (2-26)
 Zeisigweg

Zum Wahlbezirk 7180 gehören folgende Straßen:

Ahornweg
 An der Feuerwache
 Brempter Weg
 Breslauer Straße
 Clevestraße
 Danziger Straße
 Dommeweg
 Eduard-Heinkes-Platz
 Eichenstraße
 Erlenweg
 Fichtenweg
 Ginsterweg
 Hauptstraße (2-14) (1)
 Haus Brempt

Jakob-von-Danwitz-Platz
 Johannes-Stadtfeld-Straße
 Kanalstraße
 Kempener Straße (1)
 Kiefernweg
 Kniebelerstraße
 Kokenstraße
 Königsberger Straße
 Kronenstraße
 Kuhstraße
 Lindenallee
 Markt
 Oedter Straße (2-60) (15-47)
 Raedtstraße
 Schuh Erv
 Seulenstraße
 Steinpfad
 Stettiner Straße
 Vossenhütte
 Wollstraße

Zum Wahlbezirk 7190 gehören folgende Straßen:

Altes Pastorrat
 Am Kuhlenhof
 Anrather Straße (2-38) (5-11)
 Auf Pastorsfeld
 Bruchstraße
 Buyschstraße
 Donkweg
 Falkenweg
 Grüner Weg
 Gustav-Steeg-Straße
 Hasenwinkel
 Haus Donk
 Im Heimgarten
 Kuckucksweg
 Nachtigallenweg
 Nelkengarten
 Neuhäuserstraße
 Schwalbenweg
 Sperlingsweg
 Stiller Winkel
 Teresaweg
 Zur Villa

Zum Wahlbezirk 7200 gehören folgende Straßen:

Alter Weg
 Am Sportplatz
 Auf Rothenfeld
 Bachstraße
 Beethovenstraße
 Brucknerstraße
 Dellstraße
 Gossenhof
 Haydnstraße
 Lisztstraße
 Lutherstraße
 Mozartstraße
 Oedter Straße (3-11)
 Schubertstraße

Süchtelner Straße
 Wagnerstraße

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20. August 2008 die Einteilung des Wahlgebietes in 20 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gegeben.

Tönisvorst, den 25. August 2008

STADT TÖNISVORST
 Der Bürgermeister
 als Wahlleiter

gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 1/S. 91

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindenden Wahl des/der Bürgermeisters/in und der Vertretung der Stadt Tönisvorst im Jahr 2009

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV NRW S. 222) – SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Tönisvorst, Fachbereich A, Abteilung 1.2, Organisation, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 31, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 02151/999101 kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454. ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S.374) – SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode am 20. Oktober 2009, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt

auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlauschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
- 2.2 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von min-

destens 200 **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für** Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist **nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleiben unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ab-**

lauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Be-

schäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 25 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 25 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Tönisvorst sind **spätestens bis 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr** (bei einem voraussichtlichen Wahltermin 07. Juni 2009 wäre das der **20. April 2009, 18.00 Uhr**) (**Ausschlussfrist**) beim Wahlleiter der Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 31, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 21.08.2008 wird hingewiesen.

Tönisvorst, den 21.08.2008

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 1/S. 95

Öffentliche Zustellung

Die an Galip Eraslan zuletzt wohnhaft in 47929 Grefrath, Tetendonk 37 gerichtete Verfügung vom 22.07.08 konnte nicht zugestellt werden.

Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der

**Stadtkasse, Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst
Zimmer 106**

Vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 1/S. 98

Nichtamtlicher Teil:

Nachruf



Am 17. Juli 2008 verstarb

Herr Ewald Simons

im Alter von 87 Jahren.

Herr Simons trat am 30. September 1947 seinen Dienst als Lehrer bei der Katholischen Volksschule in Vorst an. 1957 wurde er Konrektor der Schule, 1962 schließlich Rektor. Als 1968 die Volksschule geteilt wurde, übertrug man ihm die Aufgabe des Rektors an der neu gebildeten Hauptschule in Vorst. Diese Aufgabe führte er fort, als die Hauptschule 1975 ins Corneliusfeld übersiedelt wurde.

1983 trat Herr Simons in den Ruhestand.

Viele kennen Herrn Ewald Simons aus seiner Tätigkeit für das Martinskomitee Vorst, war er zehn Jahre lang deren Vorsitzender.

Wir trauern um einen geschätzten und geachteten Kollegen.

Die Stadt Tönisvorst wird Herr Simons ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Tönisvorst

**Schwarz
Bürgermeister**

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Fachbereich A Abteilung Zentraler Service -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Fachbereich A
Abteilung Zentraler Service
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :